

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
"Bauingenieurwesen"
und
„Umwelttechnik und Ressourcenmanagement“
an der Ruhr-Universität Bochum

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
"Bauingenieurwesen" und „Umwelttechnik und Ressourcenmanagement“
an der Ruhr-Universität Bochum**

Inhalt

1. Zweck der praktischen Tätigkeit
2. Dauer und zeitliche Einteilung der praktischen Tätigkeit
3. Stellen für die praktische Tätigkeit
4. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit
5. Bescheinigung über die Praktikantentätigkeit
6. Anerkennung der Praktikantentätigkeit
7. Fehltage
8. Anrechnung von Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst
9. Anrechnung einer Schul- oder Berufsausbildung
10. Schlussbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle in der nachstehenden Satzung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Zweck der praktischen Tätigkeit

- (1) Durch die praktische Tätigkeit soll die angehende Ingenieurin bzw. der angehende Ingenieur Einblick in die Organisation und soziale Struktur des Arbeitsumfeldes, z. B. in Firmen, Bauunternehmen (Baustelle), Ingenieurbüros, Behörden oder Verbänden erhalten.
- (2) Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin bzw. der Praktikant die Grundlagen der beruflichen Tätigkeit, z. B. auf einer Baustelle oder in einer Firma, kennenlernen und ihre Schwierigkeiten in eigener Mitarbeit erproben. Außerdem soll sie bzw. er erfahren, wie das an der Hochschule vermittelte Wissen in der Praxis angewendet wird und wie ihr bzw. sein späteres Berufsfeld als Bachelor of Science aussehen wird.
- (3) Das Praktikum soll einen Einblick in den Arbeitsalltag und das zugehörige Umfeld ermöglichen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll unter Anleitung fachlicher Betreuer beispielsweise die Baustoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen, einen Überblick über verschiedene Bautechniken gewinnen, oder Einblick in den Baustellenbetrieb und das zugehörige Umfeld gewinnen. Weitere Tätigkeitsbereiche können im Bereich der Konstruktion, Fertigung, Produktion Anlagen und Baustellenplanung, dem betrieblichen Umweltschutz, der Qualitätssicherung, der Meß- u. Regeltechnik oder der Marktanalyse liegen.

- (4) Das Praktikum soll möglichst viele Aufgabenbereiche umfassen. Dabei kommt es weniger auf das Erlernen spezieller Tätigkeiten, sondern mehr auf einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche an.

2. Dauer und zeitliche Einteilung der praktischen Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit umfasst insgesamt mindestens 8 Wochen. Sie ist in der Regel durch Arbeiten auf Baustellen bzw. durch direkt mit den Studieninhalten in Verbindung stehende Tätigkeiten zu erbringen. Ein Teil des Praktikums von bis zu 3 Wochen Dauer kann auch in einem technischen Büro einer Baufirma, eines Ingenieurbüros, einer Baubehörde oder in einem vergleichbaren Büro geleistet werden.
- (2) Das Praktikum ist nicht Bestandteil sondern eine Voraussetzung zum Bachelorstudium. Ein Teil des Praktikums kann aber auch noch während des Studiums geleistet werden, wenn dazu vor dem Studium keine Zeit verfügbar war. Es wird jedoch dringend geraten, das Praktikum zu einem möglichst großen Anteil schon vor Beginn des Studiums abzuleisten, da die vorlesungsfreie Zeit auch zum Besuch von Kursen und für die Prüfungsvorbereitung benötigt wird.
- (3) Die Ableistung des gesamten Praktikums ist Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit.
- (4) Die praktische Tätigkeit kann in Abschnitte aufgeteilt werden, die mindestens 3 aufeinanderfolgende Arbeitswochen umfassen.
- (5) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin bzw. eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers.

3. Stellen für die praktische Tätigkeit

- (1) Das Praktikum kann in all den Fachgebieten abgeleistet werden, die durch die im Curriculum des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Lehrveranstaltungen definiert werden.
- (2) Es wird empfohlen, mindestens zwei oder drei verschiedene der angesprochenen Fachgebiete auszuwählen.
- (3) Eine Praktikantentätigkeit in Handwerksbetrieben, Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht möglich.
- (4) Praktische Tätigkeiten in Einrichtungen, die nicht zu einer Hochschule gehören, aber mit ihr verbunden sind, können bis zu einer Dauer von 2 Wochen anerkannt werden. Eine Voraussetzung dafür ist die deutliche organisatorische Trennung der Einrichtung von der Hochschule. Es wird empfohlen, sich vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen.
- (5) Die Wahl einer geeigneten Praktikantenstelle bleibt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten selbst überlassen. Das Praktikantenamt schreibt keine bestimmten Betriebe vor und es vermittelt keine Praktikantenstelle.

4. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat ihre bzw. seine Tätigkeit während des Praktikums in Form von tabellarischen Ausbildungsnachweisen (Muster in Anlage 1) und einem ausformulierten Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss deutlich die durchgeführten Tätigkeiten im Einzelnen erkennen lassen. Er sollte mindestens eine DIN-A4-Seite pro Praktikumswoche umfassen. Die Ausbildungsnachweise müssen vom Ausbildenden des Betriebs durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5. Bescheinigung über die Praktikantentätigkeit

Der Betrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über die geleistete Tätigkeit aus, deren Inhalt dem Muster nach Anlage 2 entsprechen soll.

6. Anerkennung der Praktikantentätigkeiten

- (1) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät. Das Praktikantenamt setzt das Prüfungsamt der Fakultät von einem erfolgreichen Praktikum in Kenntnis. Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung aus.
- (2) Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikantenamt
 - a) der / die Ausbildungsnachweis(e) gemäß Anlage 1,
 - b) der / die Praktikumsbericht(e) gemäß Abschnitt 4,
 - c) die betriebliche Praktikumsbescheinigung gemäß Abschnitt 5 vorgelegt werden.
- (3) Sind das Zeugnis bzw. die Berichte nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikantenamt eine beglaubigte Übersetzung fordern. Bei einer Praktikantentätigkeit im Ausland wird daher eine vorherige Rücksprache beim Praktikantenamt empfohlen.
- (4) Praktikantentätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen anerkannt wurden, können angerechnet werden.

7. Fehltage

Ausgefallene Arbeitszeit von insgesamt mehr als 5 Tagen ist nachzuholen. Da es auf den Grund des Ausfalls nicht ankommt, zählen auch Urlaubstage als Fehltage. Keine Fehltage sind gesetzliche Feiertage und einzelne freie Tage zum Arbeitszeitausgleich.

8. Anrechnung von Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst

- (1) Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst können mit bis zu 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet werden. Voraussetzung ist eine einschlägige technische Tätigkeit, vorzugsweise in Pioniereinheiten.
- (2) Zur Anerkennung ist dem Praktikantenamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.
- (3) Ein Ersatzdienst, der in kurzen, nicht zusammenhängenden Abschnitten (z.B. am Wochenende) abgeleistet wird, kann nicht angerechnet werden.

9. Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Eine Lehre in einem technischen Beruf kann als Praktikum anerkannt werden.
- (2) Eine Studentin oder ein Student, die/der erfolgreich eine Lehre in einem Beruf des Bauhauptgewerbes oder einem ähnlichen Beruf erfolgreich abgeschlossen hat, muss keine weitere Praktikantentätigkeit nachweisen. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät.

- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können ebenfalls auf das Unternehmenspraktikum angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät.

10. Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und der Fakultät für Maschinenbau vom 15.05.2013 mit Wirkung für alle Studierenden in Kraft, die erstmalig für das Wintersemester 2013/2014 für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen oder Umwelttechnik und Ressourcenmanagement eingeschrieben werden und nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung studieren. Praktikumsstätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgeleistet wurden, können angerechnet werden.

Allgemeiner Hinweis

Bei allen Fragen, die im Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit auftreten können, wenden Sie sich bitte an das Praktikantenamt (praktikumsamt-bi@rub.de, utrm-praktikum@rub.de).

Bochum, den

Fakultät für
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
Prof. Dr.-Ing. M. Radenberg (Dekan)

Bochum, den

Fakultät für Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. W. Theisen (Dekan)

Anlagen

- Anlage 1 Vorlage Ausbildungsnachweis
Anlage 2 Vorlage betriebliche Praktikumsbescheinigung

Anlage 1: Vorlage Ausbildungsnachweis

Name:

Woche vom: bis:

Art der ausgeführten Arbeiten	Anzahl der Arbeitsstun- den	nähere Beschreibung in Anlage¹

.....
(Unterschrift des Praktikanten)

Firmenstempel

¹ Ausführliche Beschreibungen, Zeichnungen etc. können als Anlage beigefügt werden

